

## NATIONAL ACTION PLAN FOR RECOGNITION

### GERMANY

#### 1. Legislation

##### 1.1 *Lisbon Recognition Convention*

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist mit einem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes zum 01.04.2007 zu rechnen. Die daran anschließende Ratifikation durch Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde beim Verwahrer des Abkommens wird etwa einen Monat in Anspruch nehmen.

##### 1.2 *Review of national legislation*

- a. The timetable and organization of the review of national legislation (including secondary legislation);
- b. Steps envisaged as a result of the review, e.g. as regards amending national legislation where needed and an indicative timetable for such amendments.
- c. When and how the outcomes of this review will be published;
- d. How partners in the European Higher Education Area will be informed of the outcomes

Der Äquivalenzbeauftragte der Kultusministerkonferenz hat im Januar 2004 ein Gutachten zur Frage des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hinsichtlich der Umsetzung der Lissabon-Konvention nach deren Inkrafttreten vorgelegt. Danach entspricht das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht des Bundes und der Länder (Hochschulrahmengesetz, Landeshochschulgesetze und Hochschulprüfungsordnungen) bereits dem Rechtszustand, der von der Konvention gefordert wird.

Gemäß § 20 des deutschen Hochschulrahmengesetzes werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ihre „Gleichwertigkeit“ festgestellt ist. Die Hochschulgesetze der Länder und die Hochschulprüfungsordnungen enthalten entsprechende Aussagen. Artikel V.1 und VI.1 der Lissabon-Konvention gehen von einer gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen bzw. Hochschulqualifikationen aus, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ besteht. Zwar ist der Wortlaut beider Regelungen nicht identisch, materiell aber entspricht die Anerkennung im Sinne der Konvention beim Fehlen von „wesentlichen Unterschieden“

dem Begriff der „Gleichwertigkeit“ im Sinne der Hochschulgesetze der Länder und der Prüfungsordnungen.

Mit der Ratifikation wird die Lissabon-Konvention als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Sie ist dann – als nationales Recht – im Verhältnis zu Anerkennungsbewerbern aus den Vertragsstaaten bei Anerkennungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine gesonderte gesetzliche Regelung für die Erteilung von – zweckfreien – Bewertungen, die die Lissabon-Konvention in Artikel III.1 vorsieht und die in Deutschland bislang nur vereinzelt abgegeben wurden, erscheint nicht erforderlich. Auf den Erfahrungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die diese Bewertungen erteilt hat, wird aufgebaut.

Die Wissenschaftsministerien der Länder werden in Umsetzung von Art. II.1 der Konvention, die Hochschulen über die Konvention informieren und sie im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht anhalten, die Vorgaben der Konvention bei Anerkennungsentscheidungen zu beachten.

### **1.3 *Bilateral or regional recognition agreements***

#### **a. Conformity with the principles of the Lisbon Recognition Convention**

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit mehreren ausländischen Staaten bilaterale Äquivalenzabkommen in Form von Regierungsabkommen geschlossen, die die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich betreffen. Im Vergleich zur Lissabon-Konvention enthalten die Äquivalenzabkommen wesentlich konkretere Regelungen und Gegenüberstellungen einzelner Abschlüsse bzw. Abschlussebenen oder -typen; die in diesen Abkommen getroffenen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung sind für den Anerkennungsbewerber grundsätzlich auch einklagbar. Aus diesen Gründen werden die bilateralen Äquivalenzabkommen auch nach Ratifizierung der Lissabon-Konvention nicht obsolet, sondern bleiben in ihrem Bestand und in ihrer Anwendung unberührt. Artikel II.3 der Lissabon-Konvention statuiert ausdrücklich, dass günstigere Regelungen der Konvention vorgehen.

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält bilaterale Äquivalenzabkommen mit China, Italien, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, der Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern.

Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen hat für Deutschland ergeben: Konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der „Lissabon-Konvention“ sind nicht erforderlich.

Die Wissenschaftsministerien der Länder werden in Umsetzung von Art. II.1 der Konvention die Hochschulen über die Konvention und deren Ratifizierung informieren.

Es ist Aufgabe der Hochschulen, die Prinzipien der Lissabon-Konvention im Zuge der Selbstverpflichtung zu implementieren und die Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements zu verfolgen. Zu prüfen ist, ob und ggf. wie die Hochschulen bei der eigenverantwortlichen Umsetzung der Prinzipien unterstützt werden können.

## 2. Recognition practice

### 2.1 *Criteria and procedures*

- a. Overview of the practice of competent recognition authorities in applying the Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study.
- b. Measures to improve implementation.
- c. Overview of the time required to process applications for recognition and measures to improve this time.

Im föderalen System der Bundesrepublik sind verschiedene Akteure für Anerkennungsfragen zuständig:

- Bewertung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen

Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheiden im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschulen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt. Die in der Datenbank [www.anabin.de](http://www.anabin.de) unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten „Bewertungsvorschläge“ werden dem Anerkennungsentscheidung zugrundegelegt. Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise kann jedoch auch zentralen Zeugnisanerkennungsstellen übertragen werden. Die Entscheidungen der Zeugnisanerkennungsstellen und der Hochschulen werden länderübergreifend anerkannt.

- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung erfolgt in Zuständigkeit der Hochschulen. Hochschulrahmengesetz und Landeshochschulgesetze geben lediglich vor, dass zur Anerkennung die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studienleistungen

festzustellen ist. Nähere Angaben zur Gleichwertigkeitsfeststellung enthalten die Rahmenprüfungsordnungen und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

In Studiengängen mit dem Abschluss „Staatsexamen“ werden Studienleistungen von Landesprüfungsämtern im Verantwortungsbereich der Länder anerkannt.

In den Studiengängen, die mit sonstigen staatlichen Prüfungen/Qualifikationen abschließen, werden Studienleistungen ebenfalls von Stellen im Verantwortungsbereich der Länder anerkannt.

In Studiengängen mit dem Abschluss „Kirchliche Prüfung“ oder sonstigen kirchlichen Qualifikationen werden Studienleistungen von kirchlichen Stellen anerkannt.

- Bewertung ausländischer Bildungsnachweise

Die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise für deutsche Behörden und Hochschulen, die Anerkennungsentscheidungen zu treffen haben, erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die ZAB stellt bewertungsrelevante Informationen insbesondere über die Datenbank anabin bereit und gibt Stellungnahmen zu Individualfällen ab. Als Dienststelle der Kultusministerkonferenz bereitet die ZAB wichtige Bewertungskomplexe für die Beratung in den Gremien der Kultusministerkonferenz unter Beteiligung der Hochschulrektorenkonferenz, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes sowie von Dienststellen des Bundes vor.

In bislang eng definierten Einzelfällen gibt die ZAB ihre Bewertungen als Sachkundige auch unmittelbar an die Zeugnisinhaber weiter. Diese Auskünfte erfüllen den Bewertungsauftrag von Art. III 1 der Lissabon-Konvention.

Für Fälle, in denen Dokumente über erworbene Qualifikationen nicht beizubringen sind, gibt es in Deutschland nur für den Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes ein Verfahren, das die Anerkennung auf Grundlage von eidesstattlichen Erklärungen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass solche „refugee-like“-Situationen zwischen den meisten Signatarstaaten der Konvention im Prinzip nicht bestehen. Der Bedarf an solchen Verfahren und die mögliche Ausweitung der Anerkennungsverfahren für „dokumentenfreie“ Bewerber in Deutschland soll geprüft werden.

Die Bearbeitungszeiten in Bewertungs- und Anerkennungsverfahren entsprechen überwiegend den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Die Länder werden prüfen, wie diese Bearbeitungszeiten vor allem bei der ZAB insbesondere auch bei dem zu erwartenden Mehraufwand durch die „zweckfreien“ Anfragen gemäß Art. III.1 der Konvention sichergestellt werden können.

- Die Bewertungs- und Anerkennungsverfahren in Deutschland entsprechen hinsichtlich der Transparenz, der Kohärenz und der Verlässlichkeit den Vorgaben der Lissabon-Konvention, hinsichtlich der Bearbeitungszeiten überwiegend.
- Die Länder werden prüfen, ob die Aufgaben der ZAB mit Blick auf die „zweckfreien“ Anfragen zu spezifizieren sind und die Ausstattung entsprechend anzupassen ist.
- Bund und Länder werde prüfen, ob und wie die Bedingungen für die „dokumentenfreie Anerkennung“ auszuweiten sind.
- Die Zuständigkeit der Hochschulen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

## 2.2 *Joint degrees*

- a. Overview of the legal provisions concerning the recognition of joint degrees.
- b. Amendments to remove legal obstacles or to establish legal provision favouring the recognition of joint degrees.
- c. Beyond legal provision, suggestion of policy measures to ensure the recognition of joint degrees.
- d. Overview of double and multiple degrees and policy measures to encourage the recognition of such degrees.

Rechtlich ist die Anerkennung von Doppelabschlüssen und Joint Degrees seit vielen Jahren gewährleistet. Grundlage sind Regelungen in den Landeshochschulgesetzen, wonach zusätzlich zu den üblichen Graden ein anderer Grad aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule verliehen werden kann. Die Verleihung von gemeinsamen Abschlüssen ist ebenfalls möglich, vorausgesetzt, es handelt es sich bei den beteiligten Einrichtungen um Hochschulen oder diesen gleichgestellte Einrichtungen entsprechend dem Recht der beteiligten Länder und es wird eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend den in den beteiligten Ländern geltenden nationalen Regelungen gewährleistet. Die Vergabe gemeinsamer Doktorgrade ist ebenfalls möglich.

Über den Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz ([www.hrk.de](http://www.hrk.de)) kann eine Übersicht über Studienangebote mit internationalem Doppelabschluss abgerufen werden.

Praktische Probleme gibt es bei der Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen in- und ausländischen Hochschulen, die ihre Ursachen u. a. in Unterschieden des Notensystems, der Freiversuchs- und Fristenregelung sowie bei der Wiederholungspraxis der Prüfungen haben. Weitere Probleme können auch aus der Praxis der Qualitätssicherung erwachsen.

Der Akkreditierungsrat hat im Dezember 2004 die Anerkennung der Diversität der Ansätze in den verschiedenen Ländern zum Leitprinzip bei der Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen erklärt. Den Agenturen empfiehlt der Akkreditierungsrat, in den Akkreditierungsverfahren auf Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung in den beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden soll über die bestehenden europäischen Netze der Qualitätssicherung hingewirkt werden. Die Hochschulgesetze einzelner Länder schreiben eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich vor.

Die Entwicklung von Studiengängen mit Doppelabschluss oder gemeinsamem Abschluss wird durch Programme der Deutsch-Französischen Hochschule und des DAAD gefördert.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat im Februar 2005 „Empfehlungen zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen“ verabschiedet.

Die Anerkennung von Doppelabschlüssen und Joint Degrees ist in Deutschland rechtlich gewährleistet.

Die Akkreditierung von Studienangeboten, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen, sollen gemeinsam von deutschen und den jeweiligen ausländischen Agenturen organisiert werden.

Auf die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsbescheiden soll über die bestehenden europäischen Netze der Qualitätssicherung hingewirkt werden.

Die Hochschulrektorenkonferenz und andere Organisationen werden die Hochschulen bei der Überwindung praktischer Probleme, z. B. im Rahmen der Umsetzung von Kooperationsverträgen, unterstützen.

### 2.3 *Overview of institutional practice*

Consider what measures have been or should be taken to allow national authorities to know

- a. whether higher education institutions and other competent recognition authorities comply with the Lisbon Recognition Convention and with national laws;
- b. what measures could be taken if given institutions or authorities were shown consistently not to apply the Convention and/or relevant national laws.

Die Lissabon-Konvention wird im Zusammenspiel der unter 2.1 genannten Gesamtverantwortlichen umgesetzt. Insofern sind die staatlichen Stellen über Verfahren und Anerkennungspraxis informiert.

Anerkennungsentscheidungen sind Verwaltungsakte, die im Verwaltungsgerichtsverfahren angefochten werden können.

Hochschulrektorenkonferenz und Länder werden die Möglichkeiten und Notwendigkeit der Einrichtung einer außergerichtlichen Schiedsstelle prüfen.

#### 2.4 *Transparency tools for recognition*

- a. Plans and timetable for the implementation of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
- b. Plans and timetable for the implementation of the Diploma Supplement
- c. Plans and timetable for the implementation of possible other transparency tools.

In Deutschland sind im Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge des gestuften Studiensystems Modularisierung und Leistungspunkte nachzuweisen, die den Vorgaben des ECTS entsprechen. Im Sommersemester 2006 wurden Kreditpunktsysteme in 74 % der Bachelorstudiengänge und 67 % der Masterstudiengänge angewendet.

Arbeitshilfen der Europäischen Union, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Hochschulrektorenkonferenz erleichtern den Hochschulen die Anwendung von ECTS und Modularisierung.

Im Akkreditierungsverfahren wird durch die Agenturen die vollständige und korrekte Anwendung des Leistungspunktsystems überprüft.

Um die vollständige und korrekte Anwendung von Leistungspunktsystemen zu fördern, werden Hochschulrektorenkonferenz und Deutscher Akademischer Austauschdienst ihre Informationsarbeit und entsprechende Weiterbildungsangebote ausbauen. Zudem sollen unter verstärkter Einbeziehung von internationaler Expertise die ECTS Counselor visits ausgeweitet werden.

Das Diploma Supplement wurde im Sommersemester 2006 in 63 % der Bachelorstudiengänge und in 55 % der Masterstudiengänge vergeben.

Ziel ist es, das Diploma Supplement allen Absolventinnen und Absolventen kostenfrei und ohne Antrag auszustellen. Die Hochschulrektorenkonferenz stellt über ihre Internetseiten das Diploma Supplement, fachspezifische Beispiele sowie weitere Arbeitshilfen zur Verfügung, um die Einheitlichkeit der darin enthaltenen Angaben sicherzustellen. Die Muster in englischer und deutscher Sprache entsprechen dem EU/ER/UNESCO-Standard.

Die Hochschulrektorenkonferenz wird die umfassende Einführung des Diploma Supplement begleiten und durch ergänzende Beratungsangebote unterstützen.

Zu einem weiteren Transparenzinstrument kann sich der Europäische Qualifikationsrahmen entwickeln. Deutschland hat zur Ministerkonferenz 2005 in Bergen den „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vorgelegt. Der Qualifikationsrahmen wurde parallel zu dem in Bergen beschlossenen

Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum auf der Grundlage der Dublin-Descriptors entwickelt und umfasst die drei Stufen Bachelor, Master und Promotion.

Die Übereinstimmung mit dem Qualifikationsrahmen ist Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs in Deutschland.

Ein alle Bildungsbereiche erfassender Nationaler Qualifikationsrahmen, der sich an dem European Qualifications Framework (EQF) orientiert, wird erarbeitet.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass alle Maßnahmen im Rahmen des Bologna-Prozesses zu Transparenz, Kompatibilität und Qualität der Studienangebote und damit zu einer vereinfachten wechselseitigen Anerkennung der Abschlüsse beitragen.

Die Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst werden die umfassende Nutzung von Kreditpunktsystemen und die Vergabe des Diploma Supplement durch Informationsarbeit und Weiterbildungsangebote für die Hochschulen unterstützen.

Der Nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich soll als ein weiteres Transparenzinstrument unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zu anderen Bildungsbereichen und unter Berücksichtigung der Entwicklungen im einheitlichen europäischen Hochschulraum und in der Europäischen Union weiterentwickelt werden.

Bei der Entwicklung kompetenzorientierter Ansätze für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden Hochschulrektorenkonferenz, Akkreditierungsrat und die ZAB zusammenarbeiten.

## 2.5 *Borderless/transnational education*

- a. National and/or institutional policies concerning the assessment of borderless/transnational education.

Hochschulgrade, die im Rahmen grenzüberschreitender oder transnationaler Bildungsangebote erworben werden, werden nach den Regelungen anerkannt, die für das Land gelten, in dem der Grad vergeben wird.

Für die in Franchise-Modellen vergebenen Grade sollte eine grenzüberschreitende Initiative zur Qualitätssicherung im Sinne des „Code of Good Practice“ gestartet werden.

Der Akkreditierungsrat empfiehlt den Akkreditierungsagenturen, in den Akkreditierungsverfahren für grenzüberschreitende Bildungsangebote auf Ergebnisse der Qualitätsprüfung in den beteiligten Ländern zurückzugreifen und ein mit ausländischen Agenturen gemeinsam organisiertes Verfahren durchzuführen. Auf 2.2. wird verwiesen.

Die OECD/UNESCO „Guidelines on Quality Provision in Cross-Border Higher Education“ werden derzeit auch mit Blick auf ihre nationale Implementierung geprüft.

Die Hochschulrektorenkonferenz wird ihre Mitgliedshochschulen über den „Code of Good Practice“ informieren und dessen Anwendung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschulen empfehlen.

Die Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender/transnationaler Bildungsangebote sollen in internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung abgestimmt werden. Dafür wird sich der Akkreditierungsrat in Zusammenarbeit mit den anderen Stakeholdern des Bologna-Prozesses einsetzen.

### 3. Information provision

#### 3.1 *Provision of information on recognition*

- a. Measures taken or envisaged to improve the provision of information on recognition criteria and procedures and on the national education system;
- b. The time table envisaged for such measure;
- c. The bodies or institutions responsible for the measures;
- d. The state of electronic provision of information on recognition;
- e. Whether the national information centres establish and maintain their own web pages, linked to the ENIC-NARIC Web site.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich auch auf elektronischem Weg über das deutsche Bildungssystem insgesamt und die entsprechenden Bildungsangebote sowie die Anerkennungsverfahren zu informieren.

Quellen für das nationale Bildungssystem sind u. a.

- EURYDICE (<http://www.eurydice.org/>)
- Bildungsserver (<http://www.bildungsserver.de/>)
- Landesbildungsserver und Landesbildungsportale
- Studium- und Berufswahl (auch online: <http://www.studienwahl.de/>)
- Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (<http://www.hochschulkompass.de/>)
- die Internetseiten von Bund ([www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)) und Ländern ([www.kmk.org](http://www.kmk.org)) oder Mittlerorganisation (insbesondere vom Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD- [www.daad.de](http://www.daad.de)).

Informationen über Bewertungsvorschläge und Anerkennungsverfahren sind abrufbar über

- die Internetseiten der ZAB (<http://www.kmk.org/zab/home>)

- Internetseiten des DAAD (<http://www.daad.de>) sowie
- über die Datenbank anabin (<http://www.anabin.de>).

Anabin bietet insbesondere Informationen zu den ausländischen Hochschulen und Abschlüssen und ihrem Status im Vergleich zu deutschen Hochschulen und Abschlüssen.

Die Webseiten der nationalen Informationszentren von ENIC und NARIC sind mit ENIC- und NARIC-Seiten verlinkt.

Weitere Informationsquellen sind die Hochschulen mit ihren akademischen Auslandsämtern und die Zeugnisanerkennungsstellen in den Ländern.

Die Verantwortung für die Aktualität der Informationen liegt bei den jeweils Zuständigen.

Zu prüfen wäre, wie die Vielzahl dieser Informationsquellen besser verlinkt und Voraussetzungen und Ablauf von Bewertungs- und Anerkennungsverfahren übersichtlicher dargestellt werden kann.

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich über das deutsche Bildungssystem und Anerkennungskriterien und -verfahren für ausländische Qualifikationen zu informieren.

Bund, Länder, Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Akademische Austauschdienst werden gemeinsam prüfen, ob diese Informationsangebote systematisiert, einfacher zugänglich gestaltet und stärker am Informationsbedarf von Antragsteller/innen orientiert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der notwendigen Informationen zentral bereitgestellt werden kann, ein anderer Teil jedoch in der Zuständigkeit der Anerkennungsstellen gepflegt werden muss.

Die Länder werden prüfen, wie die ZAB in die Lage versetzt werden kann, einem erweiterten Informationsauftrag gerecht werden zu können.

### 3.2 *Information package for applicants*

- The extent to which information packages are provided for applicants by higher education institutions and other competent recognition authorities and,
- if needed, how practice could be improved.

Informationen werden den Antragstellern auf Papier, im Internet sowie in der persönlichen Beratung je nach Fragestellung bereitgestellt.

Die Hochschulen werden im Rahmen der Entwicklung von Handreichungen und Verfahrensstandards für die Anerkennungsverfahren auch die Bereitstellungen von adressatenbezogenen Informationen prüfen.

## 4. Structures

### 4.1 *National information centre*

Outline the functioning of the national information centre (ENIC/NARIC), e.g. with regard to:

- a. the formal status of the centre;
- b. legal competence (e.g. advisory or decision making; academic, *de jure* professional, *de facto* professional recognition);
- c. staff and budget;
- d. capacity building in terms of expertise and service to the public;
- e. networking and cooperation at national level and internationally.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, einer gemeinsame Einrichtung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die ZAB ist als Gutachterstelle definiert. In dieser Funktion unterstützt sie Hochschulen und Dienststellen, die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu treffen haben. Die Tätigkeit der Zentralstelle betrifft die Bereiche der akademischen und beruflichen Anerkennung gleichermaßen und zwar auf allen Qualifikationsebenen. In der Mehrzahl der Fälle stimmt die Stellungnahme der Zentralstelle mit den Entscheidungen der Hochschulen und Dienststellen überein, nimmt sie also *de facto* vorweg.

Die Zentralstelle beschäftigt aktuell 36 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollzeitäquivalent von 28,5 Stellen. Als Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz verfügt die Zentralstelle über kein eigenes Budget.

Die ZAB blickt auf eine 100-jährige Tätigkeit zurück und gilt international als eines der erfahrensten und kompetentesten Informationszentren. Sie gibt im Jahr ca. 15 000 schriftliche Stellungnahmen vorwiegend gegenüber Hochschulen und Dienststellen, vermehrt aber auch unmittelbar gegenüber Einzelpersonen ab. Die Tätigkeit für Einzelpersonen ergibt sich zu einem großen Teil vor dem Hintergrund der Benennung als Auskunftsstelle für die allgemeinen Anerkennungsrichtlinien der Europäischen Union durch die Bundesregierung.

Die ZAB ist als deutsches NARIC im NARIC-Netz (Netz der Äquivalenzstellen der Europäischen Union) und als das deutsche ENIC im ENIC-Netz (Äquivalenzstellen des Europarates sowie der UNESCO) tätig. Sie nimmt teil an den jährlichen Tagungen der Netze sowie am fortwährenden Informationsaustausch in den Netzen.

Die ZAB ist im nationalen Rahmen beteiligt an allgemeinen Äquivalenzüberlegungen, insbesondere bei der Vorbereitung von Regierungsabkommen zu Äquivalenzen im Hochschulbereich sowie bei Äquivalenzabsprachen anderer Art. Auf diesem Gebiet arbeitet die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen besonders eng mit dem Auswärtigen Amt, der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst zusammen. Als sachverständige Stelle unterstützt die ZAB die involvierten deutschen Dienststellen bei der Fortentwicklung der Anerkennungsrichtlinien der Europäischen Union.

Mit der ZAB besitzt Deutschland ein besonders erfahrenes, kompetentes und national wie international vernetztes Informationszentrum und wird dieses - soweit erforderlich - aufgabenbezogen weiter ausbauen.

#### **4.2 Cooperation recognition/quality assurance bodies**

- a. Information exchange between the bodies responsible for recognition and quality assurance;
- b. Discussion of and agreement on working methods between these bodies;
- c. Use of information on the outcomes of quality assessments in the recognition of qualifications;
- d. Use of membership of international networks and associations in recognition (e.g. ENIC and NARIC Networks) and quality assurance (e.g. ENQA) for the mutual benefits of both bodies.

Eine der Grundlagen für die erleichterte Anerkennung von Studienabschnitten und -abschlüssen sind valide und transparente Informationen, die durch die Qualitätssicherungsverfahren bereitgestellt wird. Die Lissabon Konvention (Art. VIII.1) verpflichtet die Vertragspartner, den Anerkennungsbehörden Informationen zur Verfügung stellen, um diese in die Lage zu versetzen, festzustellen, ob die Qualität der von den betreffenden Institutionen ausgestellten Qualifikationen die Anerkennung rechtfertigt. Die „Recommendations on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications“ empfehlen den für die Anerkennung zuständigen Institutionen, solche formalen Bewertungen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Mit den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ wird ein wichtiger Beitrag zur gegenseitigen Verständigung und Anerkennung trotz der Diversität der nationalen Qualitätssicherungssysteme geleistet.

In mehreren europäischen Ländern gibt es bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen ENIC/NARICs und Qualitätssicherungsinstitutionen. Auf Ebene des ENIC/NARIC Netzwerks besteht ein enger Kontakt zu ENQA. Auf die „Joint Declaration“ von Mitgliedern des „European Consortium for Accreditation in Higher Education“ (ECA) und ENIC/NARICs, in der die automatische Anerkennung bzw. Empfehlung einer Anerkennung eines Abschlusses durch die unterzeichnenden ENIC/NARICs für den Fall vorgesehen ist, dass eine Akkreditierung durch ein unterzeichnendes ECA-

Mitglied erfolgt ist, wird verwiesen. Für die praktische Arbeit der ZAB hätte eine solche Vereinbarung einen noch größeren Stellenwert, wenn auch Institutionen mit Sitz außerhalb des Kernbereichs der Europäischen Union die Vereinbarung unterzeichneten.

Daneben sieht die „Joint ENIC/NARIC Charter of Activities and Services“ vor, dass die ENIC/NARIC Netzwerke mit den Akkreditierungsinstitutionen kooperieren und Kohärenz mit Akkreditierungsinstitutionen sicherstellen sollen.

Eine besondere Herausforderung stellt die Qualitätssicherung und damit zusammenhängend die Anerkennung von Angeboten im Bereich der so genannten „transnational education“ dar. Der „Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education“ sieht vor, dass die Qualitätssicherung bei Angeboten transnationaler Bildung in der Verantwortung sowohl des Staates liegt, der den Grad vergibt, als auch des Staates, in dem das Studienprogramm angeboten wird. Nach deutschem Recht ist allerdings bislang eine Akkreditierung von Studiengängen, in denen ausschließlich ein Grad nach ausländischem Recht vergeben wird, nicht möglich.

Eine institutionalisierte Kooperation zwischen ZAB und Akkreditierungsrat gibt es bislang nicht. Aufbauend auf die ersten Erfahrungen auf europäischer Ebene soll die künftige Zusammenarbeit zunächst auf den Austausch über Ziele, Arbeitsweisen und Methoden gerichtet sein. Mittelfristiges Ziel der Kooperation wird es sein, Akkreditierungsentscheidungen als wichtiges Element von Anerkennungsentscheidungen zu etablieren und Anerkennungsempfehlungen deutlich zu vereinfachen. Wichtige Themen werden neben der Erleichterung von Informationen über Akkreditierungen im Ausland die Qualitätssicherung und die Anerkennung von Angeboten transnationaler Bildung sein.

ZAB und Akkreditierungsrat werden ihre Zusammenarbeit ausbauen und sich in internationalen Netzwerken dafür einsetzen, dass Akkreditierungsentscheidungen in Anerkennungsverfahren stärker berücksichtigt werden.
---